

Immoprise GmbH

Chaltenbodenstrasse 8
CH - 8834 Schindellegi

CHE-415.095.419

Tel.: 0041 (0)44 784 50 50

Fax: 0041 (0)44 500 78 41

info@immoprise.ch

www.immoprise.ch



Immoprise GmbH, Chaltenbodenstrasse 8, CH-8834 Schindellegi

An unsere Firmenkunden
sowie an weitere im
HR eingetragenen Firmen

**VORSICHT VOR DER
BILLAG-FALLE !!!**

Schindellegi, im September 2015

Am 14.6.2015 hat das Schweizervolk „Ja“ gesagt zur „Aenderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)“.

**Vor einigen Tagen haben wir ein Schreiben der Billag AG erhalten mit dem Titel
„Ihr Beitrag an eine vielfältige Radio- und Fernseh-Schweiz“**

Geschätzte Kunden, sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer

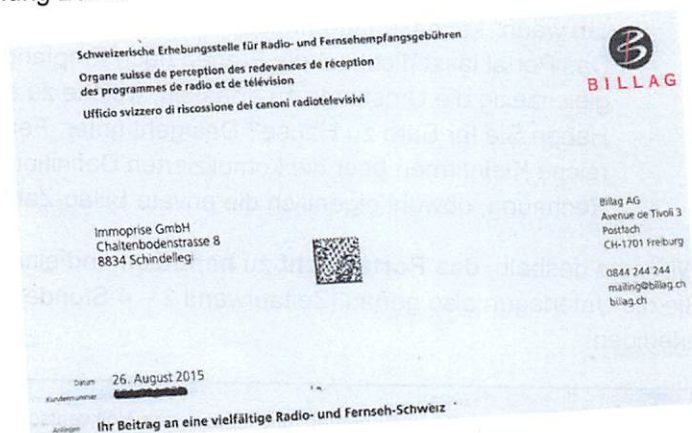
Sie haben sicherlich auch schon ein solches Schreiben der Billag AG (Beilage) erhalten oder ein solches Schreiben wird in naher Zukunft bei Ihnen eintreffen. Vielleicht ist dieses aber bereits schon mit der vielen Werbung in den „runden Ordner“ gewandert. Die meisten Empfänger wissen nicht so recht, was Sie damit anfangen sollen.

Wir haben dieses Schreiben samt Beilage studiert, natürlich auch die Eingabemöglichkeiten im Computerportal, welche unter dem Titel „Kampagne“ so harmlos daher kommen!

Aber Achtung: Passen Sie auf, was Sie am Billag-Portal eingeben, sonst werden Sie von Billag und Suisa auch noch rückwirkend „gerupft“! Sie melden sich nämlich in diesem Portal gleich als Gebührenzahler an! Und es geht nicht nur alleine um Billag-Gebühren, zusätzlich haben Sie noch Suisa-Abgaben zu entrichten! Reagieren Sie nicht, erhalten Sie im kommenden Jahr eine Rechnung von mindestens CHF 218.40 für das Radio und CHF 379.10 für das Fernsehen. Hinzu kommen noch Suisa-Gebühren von CHF 199.45 für das Radio und CHF 215.65 für das Fernsehen, total ergibt das **mindestens CHF 1'012.60 pro Jahr!** Es ist wichtig, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen, sonst erhalten Sie nächstes Jahr eine gesalzene Rechnung.

Gerne erledigen wir für Sie diese unangenehme aber nötige administrative Arbeit für eine Pauschale von CHF 150.00 inkl. MWST. Nach Ihren Wünschen machen wir die Meldung und eliminieren oder minimieren damit die Billag/Suisa-Rechnung 2016.

Mit freundlichen Grüssen
Immoprise GmbH



Die Volksabstimmung vom 14.6.2015 ist ja äusserst knapp angenommen worden, mit ca. 8'000 Stimmen mehr „Ja“ als „Nein“. Im grossen Ganzen ist es darum gegangen, dass jeder Privathaushalt, ob er nun ein Fernseher oder Radio hat oder nicht, die Billag-Gebühren bezahlen muss. Ferner haben alle Firmen ab CHF 500'000.00 ebenfalls Billag-Gebühren zu bezahlen und zwar umsatzabhängig zwischen CHF 400.00 und CHF 39'000.00 (Infos dazu: <http://www.nzz.ch/schweiz/das-volk-wird-ueber-neue-billag-gebuehr-abstimmen-1.18459483>). Das hat offensichtlich viele Stimmbürger überzeugt, wovon – wer CHF 500'000.00 Umsatz macht ist reich, der soll auch mitzahlen. Nun, dieser Umsatz mag für einen Dienstleistungsbetrieb ordentlich sein. Bereits ein sehr kleiner Handelsbetrieb muss diesen Umsatz jedoch haben, will er keine Verluste schreiben. Den Umsatz als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist bereits eine Ungerechtigkeit an sich.

Altes Recht, also schon jahrelang gültig:

- Grundsätzlich ist und war jeder Betrieb bei der Billag gebührenpflichtig, wenn im Büro, Aufenthaltsraum oder Kundenbereich Radio- und/oder Fernsehen empfangen werden konnte. Fernsehen und Radio kann über jeden Computer empfangen werden, somit wären also fast alle Firmen zur Abgabe verpflichtet. Es ist unerheblich, ob der mögliche Empfang auch genutzt wird oder nicht.
- Dasselbe gilt auch für die Suisa-Gebühren.
- Wenn aber im Büro nicht Radio- gehört oder Fernsehprogramme empfangen werden dürfen, befreit(e) dies von der Konzessionspflicht.

Neues Recht ab 2016

- Alles bleibt beim alten, jede Firma jedoch (ob Personen im Büro arbeiten oder nicht) mit einem Umsatz ab CHF 500'000.00 pro Jahr zahlen Billag (nicht jedoch zwingend auch Suisa-Gebühren)
- Firmen, welche technisch zwar empfangen können (Computer im Büro), können dem Personal dem Empfang untersagen, dies befreit von der Billag-Gebühr und bei Firmen mit CHF 500'000.00 oder mehr Umsatz wenigstens von der Suisa-Gebühr. Das Verbot hat aber Formvorschriften die eingehalten werden müssen!
- **Billag wird ab 2016 sicher Firmen vermehrt kontrollieren**, es ist also wichtig, dass Sie sich korrekt verhalten!

Gefahren (nur einige davon) des Billag-Portals mit dem Namen „Kamagne“

- Hier wird gefragt: „Können Kunden im Kundenbereich Radio empfangen?“. Die Antwort ist meistens ein klares „Ja“. Weil über UKW kann mit jedem Handy Radio empfangen werden. Die Frage müsste lauten: „Sind im Kundenbereich von Ihnen abgespielte Radioprogramme hörbar?“
- Es wird nach Geräten (z.B. Computer) gefragt, welche entsprechende Radio- und/oder Fernsehprogramme empfangen können, und wie lange Sie diese schon haben. Achtung, das „ab wann“ kann Gebührengeschulden von bis zu 5 Jahre auslösen!
- Das Portal lässt nicht zu, die Fragen nach Empfangsgeräten korrekt zu beantworten und gleichzeitig die Umstände zu erfassen, welche zu einer Gebührenbefreiung führen.
- Haben Sie Ihr Büro zu Hause? Das geht unter „Familienbetrieb“. Hier „stolpern“ sicher zahlreiche Kleinfirmen über die komplizierten Definitionen der Billag und erhalten dann eine Rechnung, obwohl eigentlich die private Billag-Zahlung rechtlich ausreichen würde.

Wir raten deshalb, **das Portal nicht zu benutzen** und eine Meldung per Brief zu erstellen. Studieren Sie die Unterlagen also genau (Zeitaufwand 2 – 4 Stunden) oder lassen Sie alles günstig durch uns erledigen!

Sind Sie gegen die Billag-Gebühren und finden den Volksentscheid falsch? Eine Volksinitiative will die Billag und Empfangsgebühren gleich ganz abschaffen:
<http://www.nobillag.ch>

Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren

Organe suisse de perception des redevances de réception
des programmes de radio et de télévision

Ufficio svizzero di riscossione dei canoni radiotelevisivi



B I L L A G

Immoprise GmbH
Chaltenbodenstrasse 8
8834 Schindellegi



Billag AG
Avenue de Tivoli 3
Postfach
CH-1701 Freiburg

0844 244 244
mailing@billag.ch
billag.ch

Datum 26. August 2015

Kundennummer [REDACTED]

Anliegen **Ihr Beitrag an eine vielfältige Radio- und Fernseh-Schweiz**

Guten Tag

Gehört es zu Ihren täglichen Gewohnheiten, am Morgen den Computer oder das Radio zu starten, um Mitarbeitenden und Kunden die Nachrichten oder andere wichtige Informationen zugänglich zu machen?

In der viersprachigen Schweiz ist es nicht selbstverständlich, dass Sie eine Vielfalt regionaler und nationaler Radio- und Fernsehprogramme nutzen können. Mit Ihrem Beitrag an die Radio- und Fernsehgebühren helfen Sie mit, interessante und informative Programme des «Service public» für **alle** zu erhalten.

Gestützt auf das geltende Radio- und Fernsehgesetz (siehe Beilage) informieren wir Sie, dass **alle Betriebe, welche Radio- und Fernsehprogramme empfangen können, einen Gebührenbeitrag leisten müssen**. Ausserdem fallen Urheberrechtsentschädigungen an, die wir im Auftrag der SUISA erheben. Detailinformationen hierzu finden Sie ebenfalls auf dem beiliegenden Merkblatt.

Bitte füllen Sie das Online-Formular **bis am 25. September 2015** vollständig aus, auch wenn Sie kein Gerät besitzen, mit dem Sie Radio hören oder fernsehen können (Computer, Tablet, Mobiltelefon, TV, Radio, usw.). Einmal hinterlegte Informationen zu Ihren Empfangsgeräten werden bei uns so erfasst, dass Sie keine weiteren Briefe diesbezüglich erhalten.

Vorgehen Nutzen Sie Ihren Zugang unter **www.billag.ch/kampagne**

Ihr Login (einmalig) [REDACTED] Ihr Passwort [REDACTED]
Sollten Sie Fragen haben, finden Sie die entsprechenden Infos auf unserer Webseite. Falls Sie über keinen Internetzugang verfügen, rufen Sie uns bitte an unter 0844 244 244.

Herzlich danken wir bereits heute für Ihre Mithilfe und den Beitrag an eine weiterhin vielfältige Radio- und Fernseh-Schweiz.

Freundliche Grüsse
Billag AG

Anina Bertoli
Customer Care



Die vielfältige Schweiz hören und sehen

00000065009073
00000000 0001/0002

Wichtige Infos!
Bitte beachten Sie die Beilagen



Rechtliche Grundlagen für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen in Betrieben

Hinweis

Nachfolgend haben wir für Sie die wichtigsten Punkte aus dem betreffenden Bundesgesetz und der entsprechenden Verordnung (Basis: Art. 68 und 101 des Radio- und Fernsehgesetzes und Art. 57 ff. der Radio- und Fernsehverordnung) zusammengefasst. Für detailliertere Informationen schlagen Sie bitte in der jeweiligen Gesetzesbestimmung nach.

- Jeder Betrieb mit einem betriebsbereiten Radio- und/oder Fernsehgerät muss sich bei der Schweizerischen Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren, Billag AG, anmelden und die entsprechenden Gebühren für den Radio- bzw. Fernsehempfang bezahlen. Die Gebühren sind für jeden Standort separat zu entrichten.
- Das Gesetz unterscheidet zwischen dem gewerblichen und dem kommerziellen Empfang.
- Die Gebühren für den gewerblichen Empfang fallen an, wenn die Empfangsgeräte ausschliesslich für die Information bzw. Unterhaltung der Mitarbeitenden zur Verfügung stehen. Die Gebühren für den kommerziellen Empfang fallen an, wenn die Empfangsgeräte für die Information bzw. Unterhaltung der Kundschaft und/oder Dritter zur Verfügung stehen. Im kommerziellen Empfang ist der gewerbliche Empfang inbegriffen.
- Die Gebühren für den kommerziellen Empfang sind abhängig von der Anzahl Empfangsgeräte. Beträge pro Jahr und kaufmännisch gerundet; gewerblicher Empfang entspricht kommerziell Kategorie I:

- Kategorie I: für 1 bis 10 Empfangsgeräte	Radio: CHF 218.40	Fernsehen: CHF 379.10
- Kategorie II: für 11 bis 50 Empfangsgeräte	Radio: CHF 363.85	Fernsehen: CHF 631.55
- Kategorie III: für mehr als 50 Empfangsgeräte	Radio: CHF 502.30	Fernsehen: CHF 871.90
- Der Empfang per Computer und Internet ist gebührenpflichtig, wenn die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sind:
 - Radioprogramme: Anschluss über ISDN, ADSL oder Kabelnetz, entsprechende Software (z.B. Mediaplayer)
 - Fernsehprogramme: Anschluss über ADSL oder Kabelnetz, entsprechende Software (z.B. Mediaplayer), Abonnement oder Registrierung (auch kostenlose) bei einem Programmanbieter. Das Unternehmen kann den Mitarbeitenden den Empfang via Internet am Arbeitsplatz mit einer schriftlichen Weisung verbieten oder informatiktechnische Lösungen ergreifen, die den Programmempfang via Internet unterbinden. In diesem Fall ist das Unternehmen der gewerblichen Gebührenpflicht nicht unterstellt (Beispiel einer Weisung: www.billag.ch/unternehmen/gebuehren).
- Sowohl Radio wie auch Fernsehen sind gesondert anzumelden. Wenn Sie also bisher nur für den Radioempfang bezahlen, müssen Sie, falls vorhanden, auch den Fernsehempfang anmelden und umgekehrt.
- Radiogeräte in Firmenfahrzeugen unterstehen grundsätzlich dem gewerblichen Empfang. Falls ein Firmenfahrzeug jedoch einem Mitarbeiter fest zugeteilt ist und er dieses zusätzlich auch privat nutzen darf, ist das Autoradio durch die private Anmeldung des Mitarbeiters abgedeckt.
- Bitte teilen Sie uns Adressänderungen und Neuanmeldungen frühzeitig mit. Sie ermöglichen damit die korrekte Rechnungsstellung und verringern den administrativen Aufwand.
- Eine korrekte Anmeldung von Geräten beweist Solidarität gegenüber den Gebührendzahlenden. Bei Verstössen gegen die Meldepflicht sind wir verpflichtet, beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) Anzeige zu erstatten. Das Gesetz bestraft Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht mit Busse bis zu CHF 5 000.-.



Bestimmungen betreffend Urheberrechtsentschädigungen und verwandte Schutzrechte

- Weshalb müssen Betriebe für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte bezahlen?**
Wer Ton- und/oder Ton-Bild-Werke ausserhalb der Privatsphäre nutzt, muss die Kunstschaffenden für diese Nutzung entschädigen. Diese Pflicht ist im Urheberrechtsgesetz festgehalten. Die Entschädigung für verwandte Schutzrechte bezieht sich auf die Rechte der Interpreten, Produzenten und Sendeunternehmen. Die Urheberrechtsgesellschaften fordern im Auftrag ihrer Mitglieder für die Nutzung der Werke eine Abgeltung ein.
- Grundlage für die Entschädigungen: Der gemeinsame Tarif 3a (GT3a)**
Der GT3a ist eine Vereinbarung zwischen den Urheberrechts-Verwertungsgesellschaften und den grossen Nutzerverbänden. Er regelt die Nutzung von Radio- und Fernsehprogrammen ausserhalb der Privatsphäre sowie die Aufführung von Ton- bzw. Ton-Bild-Werken zur allgemeinen Hintergrundunterhaltung (beispielsweise von Mitarbeitenden und/oder Kunden). Weiter regelt er die Verwendung von Musik in Warteschlaufen, auch „Music-on-hold“ genannt.
- Tätigkeit der SUI SA und rechtliche Grundlage**
Die Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik, SUI SA, lizenziert stellvertretend für die Urheber (Komponisten, Autoren etc.) die Verwendung von Musik ausserhalb der Privatsphäre. Für den GT3a ist die SUI SA auch Vertreterin der Verwertungsgesellschaften SWISSPERFORM, ProLitteris, SSA und SUISSIMAGE. Rechtliche Grundlage für ihre Tätigkeit bildet das Bundesgesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (URG).
- Schulunterricht, Tests und Vorführungen**
Werden Ton- bzw. Ton-Bild-Werke im Schulunterricht verwendet, sind keine Urheberrechtsentschädigungen zu bezahlen. Dasselbe gilt bei Tests oder Vorführungen von Geräten im Verkauf (Radio-/TV-Handel, Garagen, etc.).
- Strafzuschläge / Schadenersatz**
Wer Ton- und/oder Ton-Bild-Werke verwendet, ohne dass die entsprechende Entschädigung bezahlt wird und wer absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert, riskiert eine Verdoppelung der Entschädigung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes durch die SUI SA bleibt vorbehalten.
- Beträge pro Jahr für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte**
inkl. MWST und kaufmännisch gerundet:

- Basisvergütung Radioprogramme:	CHF 199.45
- Basisvergütung Fernsehprogramme:	CHF 215.65

BM-05-15

BM-05-15

